

SATZUNG

(Tag der Errichtung: 01.08.2005)

des Vereins

Human Environment Life-Protection HELP e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen:
Human Environment Life-Protection HELP e.V.
2. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Vereinssitz ist Gronau, Deutschland.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlergehens des Menschen (Förderung) sowie die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation von hilfebedürftigen Menschen in der Gesellschaft mit dem Ziel, ein menschenfreundliches Deutschland zu schaffen (Öffentlichkeitsarbeit). Der Schwerpunkt soll dabei auf der Jugend- und Altenhilfe liegen.
2. Der Verein verwirklicht diesen Zweck, indem er anderen steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die in den vorgenannten Bereichen tätig sind, finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellt, damit diese ihre satzungsmäßigen Zwecke erfüllen können. Der Öffentlichkeitsarbeit soll ein breiter Raum gegeben werden, um bei der Bevölkerung das Bewusstsein über die Situation und Probleme von hilfebedürftigen Menschen in unserer Gesellschaft und die Notwendigkeit der Verbesserung deren Lebensumstände zu wecken.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes und ist unbefristet. Sie kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod des Mitgliedes durch
 - a) Kündigung,
 - b) Streichung von der Mitgliederliste (Ziffer 2),
 - c) Ausschluss aus dem Verein (Ziffer 3).
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages

länger als zwei Monate im Rückstand ist. Der Beschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

3. a) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen, auch durch sein privates Verhalten, gröblich verstoßen hat.
- b) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer zweiwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Die Rechtfertigung des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
- c) Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.
- d) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Beschlusses schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand Beschwerde einlegen, über die die Delegiertenversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung entscheidet.
4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Mindestbeiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Delegiertenversammlung, der Beirat und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Da die Mitgliedschaftsrechte höchstpersönlicher Natur sind, ist eine Vertretung ausgeschlossen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle vier Jahre durch den Vorstand durch Bekanntgabe in der Vereinszeitschrift unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Vereinszeitschrift folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schrift-

lich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung per Brief, E-Mail, Telefax oder ähnlicher Kommunikationsmittel ist zulässig.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird gem. Ziffer 2 einberufen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, dessen Beitragssaldo ausgeglichen ist und das bereits seit einem Jahr Mitglied ist. Die Beitragsentrichtung ist durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen. Der Ausgleich des Beitragssaldos ist auf der Mitgliederversammlung möglich.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung ist für die Wahl der Delegierten und die Auflösung des Vereins zuständig.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nicht-Mitglied bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugesandt und zur Genehmigung vorgelegt.

§ 9 Wahl der Delegierten

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte Delegierte für eine Amtszeit von vier Jahren. Die Delegierten bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl der Delegierten im Amt. Wiederwahl ist beliebig möglich.
2. Die Mitglieder werden zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgefordert, Wahlvorschläge für Kandidaten für das Amt des Delegierten einzureichen. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied mit einer Vereinsmitgliedschaft von einem Jahr, das seinen Beitragssaldo ausgeglichen hat. Wahlvorschläge kann jedes Vereinsmitglied mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich einreichen. Zur Berechnung der Frist ist der Eingang des Wahlvorschlags bei der Geschäftsstelle maßgebend.
3. Für je angefangene 3.000 Mitglieder sind mindestens ein, höchstens vier Delegierte zu wählen. Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder am Gründungstag, alsdann am 01. Januar des jeweils folgenden Wahljahres. Die Mit-

gliederversammlung beschließt über die Anzahl der zu wählenden Delegierten. Steht keine ausreichende Zahl an Kandidaten zur Verfügung, so ist die höchstmögliche Zahl an Delegierten zu wählen.

4. Die Wahl der Delegierten erfolgt schriftlich und geheim durch Blockwahl. Jedes Mitglied hat dabei so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind, wobei jeweils nur eine Stimme je Kandidat*in abgegeben werden kann. Die Stimmabgabe für einen Kandidaten erfolgt durch entsprechende Kennzeichnung von dessen Namen.
5. Es sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen und die Wahl in der Mitgliederversammlung persönlich annehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

§ 10 Einberufung der Delegiertenversammlung

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder oder einem Viertel aller Delegierten schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. § 7 Ziffer 2 Satz 2-4 gelten entsprechend.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist mit den erschienenen Delegierten beschlussfähig. Jeder Delegierte hat eine Stimme, dessen Beitragssaldo ausgeglichen ist. Die Beitragsentrichtung ist durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
2. Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mindestmitgliedsbeitrages,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beitrages,
 - Satzungsänderungen,
 - Behandlung von Beschwerden gem. § 4 Ziffer 3d) der Satzung,
 - Wahl des Jahrschlussprüfers.
3. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, in dieser Satzung ist etwas anderes geregelt, Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Ablauf der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt die Delegiertenversammlung.
3. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Delegiertenversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Delegierten spätestens mit der Einladung zur nächsten Delegiertenversammlung zugesandt und zur Genehmigung vorgelegt.

§ 13 Beirat

1. Der Beirat des Vereins besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
2. Der Beirat wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Für die Wahl gilt § 9 Abs. 2, 4 und 5 entsprechend.
3. Beiratsmitglieder können nur Mitglieder oder Nicht-Mitglieder sein, die über die notwendige Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen. Die Beiratsmitglieder können ihr Amt ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins niederlegen. Seitens der Delegiertenversammlung kann ein Beiratsmitglied nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
4. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und dessen Geschäftsführung zu überwachen. Beschlüsse des Vorstandes über Regelungen und Vereinbarungen zur Gewährung von Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder oder andere Vereinsorgane sowie der Abschluss und die Aufhebung entsprechender Anstellungsverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit seiner Zustimmung. Der Beirat ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Er kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
5. Der Beirat hat das Recht, Maßnahmen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen zu widersprechen mit der Folge, dass diese unterbleiben müssen.
6. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit in Sitzungen, die mit einer Frist von sieben Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen sind. Die Vorstandsmitglieder sind zu den Beiratssitzungen zu laden, die mindestens quartalsweise stattfinden sollen. § 7 Ziff. 2 Satz 2-4 gelten entsprechend.
7. Der Beirat erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes, der von der folgenden Delegiertenversammlung bestätigt werden muss.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist ermächtigt, zum Zwecke der Stärkung des Mitgliederbestandes des Vereins und der Öffentlichkeitsarbeit für den Verein geeignete Drittunternehmen gegen Entgelt zu beauftragen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, Regelungen und Vereinbarungen zur Gewährung von Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder oder andere Vereinsorgane oder Vereinsmitglieder zu treffen und entsprechende Anstellungsverträge abzuschließen und aufzuheben. Mitglieder und Vorstandsmitglieder des Vereins, die Leistungen für den Verein erbringen, sind insoweit nicht „ehrenamtlich“ tätig.
4. Die genannten Vorstandmitglieder sind Vorstände im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, der Vorsitzende allein, die stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. § 7 Ziff. 2 Satz 2-4 gelten entsprechend.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist berechtigt, zur Beratung bestimmter Fragen und zur Unterstützung der Vereinsarbeit von Fall zu Fall weitere Personen zur Mitarbeit ohne Stimmrecht zu berufen.
7. Der Vorstand hat den Jahresabschluss des Vereins durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, den die Delegiertenversammlung jährlich bestimmt.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Liquidation sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Verein zum Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit zuzuführen.